|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1038 |
| Titel | Etzelwerk (Sihlverschmutzung). |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 420–423 |

[*p. 420*] Im Laufe der letzten Jahre hat sich der Zustand der Sihl als Folge der durch die Erstellung des Etzelwerkes bedingten Verminderung der Abflußmenge zusehends verschlechtert. Am augenfälligsten macht sich die Zustandsveränderung im unteren Teil des Sihltales durch eine starke Verkrautung des Sihlbettes bemerkbar. // [*p. 421*]

Diese unbefriedigenden Zustände haben wiederholt Anlaß zu Klagen gegeben. Außer zu einer Anfrage im Schoße der kantonsrätlichen Geschäftsprüfungskommission, verschiedenen Presseartikeln, mündlichen und schriftlichen Eingaben von Behörden und Wasserwerkbesitzern des Sihltales kam es auch zu einer Interpellation im Kantonsrat (Interpellation Walder). Mit dieser wurde der Regierungsrat angefragt, ob die rechtlichen Möglichkeiten vorhanden seien, um wieder befriedigende Verhältnisse im Sihltal zu schaffen und ob der Regierungsrat bereit sei, die nötigen Vorkehren zu treffen. In der Interpellationsbeantwortung vom 6. November 1941 stellte der Regierungsrat vor allem eine Sanierung der Verhältnisse auf dem Wege der Reinigung der Abwasser der Sihltalgemeinden durch Abwasserreinigungsanlagen sowie eine vermehrte Beseitigung der unerwünschten Verkrautung in Aussicht. Der Regierungsrat nahm jedoch gegen das Begehren Stellung, die in der Konzession auf 2,5 m3/sek festgesetzte Dotierungswassermenge der Sihl zu erhöhen, da dies eine bei der heutigen Energieknappheit unzulässige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Etzelwerkes bedingt hätte. Aus den gleichen Gründen lehnte er es auch ab, von der Etzelwerk A.-G. bei den heutigen Zeitverhältnissen Spülungen des Sihlbettes zu verlangen.

Die Erstellung der Abwasserreinigungsanlagen ist Sache der Sihltalgemeinden. An der Ausführung der Anlagen ist jedoch die Etzelwerk A.-G. in hohem Maße interessiert, um nach Möglichkeit auch in normalen Zeiten eine Erhöhung der Dotierungswassermenge und die Durchführung von Spülungen vermeiden zu können. Unter Hinweis auf die Interpellation Walder hat die Baudirektion am 19. Januar 1942 der Etzelwerk A.-G. ihr Vorhaben, die Sihltalgemeinden zur Erstellung von Kläranlagen zu veranlassen, bekanntgegeben und dabei die Erwartung ausgedrückt, daß die Etzelwerk A.-G. bei der Finanzierung dieser Anlagen mithelfe. In der Folge ist die Etzelwerk A.-G. zu einer Besprechung mit den Vertretern der Sihltalgemeinden über das weitere Vorgehen eingeladen worden. Leider hat die Etzelwerk A.-G. dieser Einladung damals keine Folge geleistet.

Da mit der Ausarbeitung der Projekte nicht zugewartet werden konnte, erfolgte die Auftragserteilung durch die Gemeinden im Einvernehmen mit den Organen der Baudirektion ohne Mitwirkung der Etzelwerk A.-G., jedoch unter der bestimmten Voraussetzung, daß sich diese an den sich ergebenden Kosten beteiligen werde. Die Baudirektion hat in der Folge den Gemeinden Beiträge an die Projektierungsarbeiten und nötigen Sondierungen auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 in Aussicht gestellt. Seitens der Volkswirtschaftsdirektion wurde die Ausrichtung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen zugesichert.

Am 12. März 1943 hat die Baudirektion die Etzelwerk A.-G. über die erfolgte Auftragserteilung zur Ausarbeitung von Abwasserreinigungsprojekten orientiert und einen Beitrag von 30% der damals auf Fr. 31 000, eventuell Fr. 34 000, veranschlagten Projektkosten gefordert. Die Etzelwerk A.-G. hat zu dieser Forderung vorerst keine Stellung genommen.

Am 12. Juli 1943 hat sodann die Baudirektion der Etzelwerk A.-G. mitgeteilt, daß der Staat Zürich für die Entfernung der zusätzlichen Verkrautung in den letzten Jahren folgende Beträge ausgelegt habe:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jahr | Aufgaben | |
| 1939 | Fr. | 274.30 |
| 1940 | “ | 547.30 |
| 1941 | “ | 1615.10 |
| 1942 | “ | 6181.15 |

Die Baudirektion ersuchte die Etzelwerk A.-G. um Rückerstattung der Mehraufwendungen in den Jahren 1941 und 1942 im Gesamtbetrage vom Fr. 7796.25. Gleichzeitig machte die Baudirektion darauf aufmerksam, daß auch einzelnen Wasserrechtsinhabern Mehrausgaben auf ihren Unterhaltsstrecken erwachsen, die ebenfalls von der Etzelwerk A.-G. zu tragen seien. Weiterhin wurde bekanntgegeben, daß sich beim Studium der Sanierung der Abwasserverhältnisse der Gemeinden Langnau und Adliswil die Notwendigkeit der Überprüfung der Abwasserverhältnisse der nach dem Sihlgebiet zu entwässernden Ortschaft Gattikon gezeigt habe und daß die Kosten für die Detailprojektierung schätzungsweise Fr. 8000 bis Fr. 10 000 ergeben werden. Die Rechnungsstellung im Betrage von 30% der sich ergebenden Projektierungskosten wurde in Aussicht gestellt und die Etzelwerk A.-G. um Zustimmung bis spätestens 15. August 1943 ersucht.

Nach verschiedenen Gesuchen um Fristerstreckung hat der Präsident des Verwaltungsrates der Etzelwerk A.-G. am 17. November 1943 sämtliche Begehren der Baudirektion aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Auf Grund einer Aussprache vom 10. Dezember 1943 mit einer Delegation der Etzelwerk A.-G. hat die Baudirektion am 22. Januar 1944 ihre Begehren erneut wie folgt formuliert: a) Die Etzelwerk A.-G. vergütet die zusätzlichen Kosten für Entkrautung des Sihlbettes

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| für 1941 mit | Fr. | 1 615.10 |
| für 1942 mit | Fr. | 6 181.15 |
| für 1943 mit | Fr. | 16 422.15. |

wobei in den Ausgaben pro 1943 auch die Aufwendungen auf den von einzelnen Wasserrechtsinhabern zu unterhaltenden Strecken inbegriffen sind.

b) Die Etzelwerk A.-G. ersetzt sowohl dem Staate als auch den Werkbesitzern an der Sihl die sich künftig ergebenden zusätzlichen Kosten für Entkrautung oder übernimmt die Entkrautung auf eigene Kosten.

c) Die Etzelwerk A.-G. übernimmt 30% der auf rund Fr. 50 000 veranschlagten Kosten der Projektierung der Abwasserreinigungsanlagen und Hauptsammelkanäle Langnau, Adliswil und Gattikon einschließlich Sondierungen (zusammen mit den inzwischen durchgeführten Sondierungen stellen sich die Projektierungskosten auf rund Fr. 50 000). Die Festsetzung des Beitrages der Etzelwerk A.-G. an die sich ergebenden Baukosten erfolgt nach Beendigung der Projektierungsarbeiten.

Diese Begehren wurden gestellt unter der Androhung, daß, falls nicht bis spätestens 29. Februar 1944 eine vorbehaltlose Zustimmung des Verwaltungsrates der Etzelwerk A.-G. eintreffe, die Baudirektion dem Regierungsrate Rechnungsstellung beantragen werde für die Unterschreitungen der konzessionsgemäßen Minimalabflußmengen der Sihl während der Jahre 1939 bis 1941, die den Betrag von Fr. 47 500 ausmachen.

Am 22. März 1944 hat dann neuerdings eine Konferenz stattgefunden, an welcher die Vertreter der Etzelwerk A.-G. sich bereit erklärten, ihrem Verwaltungsrate zu beantragen, den Forderungen des Kantons bezüglich der Übernahme der Entkrautungskosten zuzustimmen, nicht aber hinsichtlich eines Beitrages an die Kosten der Abwasserreinigung. Die ablehnende Stellungnahme gegenüber der letztern Forderung wurde vor allem damit begründet, daß eine Zustimmung für andere Kraftwerke ein außerordentlich unangenehmes Präjudiz werden könnte. Um womöglich eine gütliche Einigung erzielen zu können, hat die Baudirektion unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates anläßlich dieser Konferenz mündliche Vergleichsvorschläge gemacht, zu denen die Etzelwerk A.-G. mit Zuschrift vom 3. April 1944 Stellung genommen und im wesentlichen zugestimmt hat.

Gemäß dieser letzteren Zuschrift hat sich die Etzelwerk A.-G. mit nachstehendem Vergleich einverstanden erklärt:

1. Die Etzelwerk A.-G. zahlt dem Kanton Zürich einen einmaligen Betrag von Fr. 45 000 an die ihm und den Wasserrechtsbesitzern an der Sihl bis Ende 1943 entstandenen zusätzlichen Kosten der Entkrautung des Sihlbettes und als Beitrag an die Kosten des Studiums der Maßnahmen zur Sanierung der Verhältnisse, die sich im Sihlbett aus der geringem Wasserführung der Sihl infolge des Betriebes des Etzelwerkes und zufolge der reduzierten Dotierung der Sihl gemäß den Bundesratsbeschlüssen vom 10. Februar/16. Juni 1942 über Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion der Wasserkraft-Elektrizitätswerke ergeben haben.

2. Der Kanton Zürich verzichtet demgegenüber auf die aus der Unterschreitung der konzessionsmäßigen Minimalabflußmenge der Sihl bei Hütten von 2,5 m3/sek sich bis Ende 1943 ergebenden Beträge gemäß Ziffer 1, Absatz 2, des Beschlusses des zürcherischen Regierungsrates vom 14. November 1929.

3. Durch diesen Vergleich werden die Fragen, die sich aus dem Betrieb des Etzelwerkes für die Verhältnisse im Sihlbett ergeben, namentlich die Beteiligung der Etzelwerk A.-G. an den Kosten der Erstellung von Kläranlagen im Sihltal, in keiner Weise präjudiziert.

4. Die Etzelwerk A.-G. ist bereit, die sich ab 1. Januar 1944 ergebenden zusätzlichen Kosten der Beseitigung des Unkrautes im Sihlbett zu übernehmen. // [*p. 422*]

Zu diesem Vergleichsvorschlage ist zu bemerken:

1. Die Baudirektion hat die Zahlung eines einmaligen Beitrages von mindestens Fr. 47 500 entsprechend dem sich aus der Unterschreitung der konzessionsgemäßen Minimalabflußmenge der Sihl in den Jahren 1939 bis 1941 ergebenden Betrage verlangt, währenddem die Etzelwerk A.-G. Fr. 45 000 offeriert. Da dieser letztere Betrag zur Deckung der bisherigen Kosten für Entkrautung ausreicht und außer einem Beitrag an die Projektierungskosten der Abwasseranlagen noch die Schaffung einer Reserve für allfällige Studien für weitere Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, kann der Reduktion auf Fr. 45 000 zugestimmt werden.

Die Baudirektion beantragt, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| a) | als Rückvergütung der in den Jahren 1941 bis 1943 erwachsenen zusätzlichen Kosten für Entkrautung | Fr. | 24 218.40 |
| b) | als Beitrag an die in Ausarbeitung begriffenen Projekte der Abwasserreinigungsanlagen und zugehörigen Sammelkanäle | Fr. | 15 000.- |
| c) | für das Studium weiterer sich als notwendig ergebender Sanierungsmaßnahmen sowie eventuell als 1. Akontozahlung des von der Etzelwerk A.-G. an die Ausführung der Abwasserreinigungsanlagen auszurichtenden Beitrages | Fr. | 5 781.60 |
|  | total | Fr. | 45 000.- |

Die Frage der Entschädigung für die Kosten der zusätzlichen Entkrautung ist damit sowohl für die verflossenen Jahre als auch für die Zukunft geregelt. Die Baudirektion wird sich wegen der zukünftigen Durchführung der Entkrautungsmaßnahmen mit der Etzelwerk A.-G. in Verbindung setzen.

Die Forderung der Baudirektion, daß die Etzelwerk A.-G. 30% der Projektierungskosten der Abwasserreinigungsanlagen zu übernehmen hat, ist damit ebenfalls erfüllt. Der verbleibende Betrag von Fr. 5781.60 ermöglicht die Ausrichtung von Beiträgen an eventuell weitere, sich als notwendig erweisende Studien, oder kann, falls er für diese Zwecke nicht gebraucht wird, als 1. Akontozahlung an die Ausführung der Abwasserreinigungsanlagen gebucht werden.

2. Da die Frage der Übernahme der zusätzlichen Entkrautungskosten und der Beitragsleistung an die Projektierungskosten der Abwasserreinigungsanlagen in befriedigender Weise geregelt werden kann, erscheint es angezeigt, daß der Kanton Zürich auf eine Entschädigung für die in den Jahren 1939 bis 1941 festgestellten Unterschreitungen der konzessionsgemäßen Sihlabflußmenge verzichtet.

Es ist festzustellen, daß der Regierungsrat mit Zuschrift an die Etzelwerk A.-G. vom 4. August 1938 sich bereit erklärt hat, für die Zeit der Einarbeitung und Versuche im Betriebe des Etzelwerkes bis 30. Juni 1938 auf die Erhebung von Entschädigungen für Unterschreitungen zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgte mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß für sämtliche zukünftigen Unterschreitungen die Entschädigungen angefordert werden

Dank der Bewilligung vom 16. Dezember 1937 an die Etzelwerk A.-G., den Tiefenbachweiher des Elektrizitätswerkes Waldhalde der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich zur Dotierung heranzuziehen, fand in der zweiten Hälfte des Jahres 1938 keine und im Jahre 1939 nur eine einzige, zirka 30 Minuten dauernde geringfügige Unterschreitung statt. Die Ende des Jahres 1941 durchgeführte Kontrolle für die Jahre 1940 und 1941 ergab für das Jahr 1940 neun und für das Jahr 1941 fünfunddreißig Unterschreitungen. Auf Anfrage bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich teilten diese am 4. Februar 1942 mit, daß die aufgetretenen Unterschreitungen des Minimalabflusses in einem einzigen Fall darauf zurückzuführen waren, daß der Weiherstand so tief gewesen sei, daß ein Zuschuß nicht mehr möglich war; alle andern Fälle hätten sich während Zeiten ereignet, in denen das Werk Waldhalde infolge baulicher Arbeiten außer Betrieb genommen werden mußte. In sämtlichen Fällen soll aber das Etzelwerk vom Waldhaldewerk über die Unmöglichkeit der Dotierung verständigt worden sein, sodaß es in der Lage gewesen wäre, durch Dotierung vom Sihlsee Unterschreitungen zu vermeiden.

Die Kontrollen des Jahres 1942 und der ersten Hälfte des Jahres 1943 (vorläufig bis 20. Juni) haben ergeben, daß keine weitern Unterschreitungen mehr vorgekommen sind. Es ist so mit festzustellen, daß die große Zahl der Unterschreitungen der Jahre 1940 und 1941 nicht etwa auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, sondern auf die Schwierigkeit, bei Außerbetriebnahme des Waldhaldeweihers ohne unerträglich große Wasserverluste die Dotierungsvorschriften einhalten zu können.

Wenn nochmals entgegenkommenderweise auf die Erhebung von Entschädigungen verzichtet wird, so ist doch darauf hinzuweisen, daß der Kanton Zürich nach wie vor die absolute Einhaltung der Dotierungsvorschriften verlangen muß und die Baudirektion nicht in der Lage wäre, dem Regierungsrate wiederholt Antrag auf Verzicht zu stellen. Die Etzelwerk A.-G. ist darauf aufmerksam zu machen, daß zukünftig in allen Fällen, auch bei geringfügigen Unterschreitungen, die Gebühr einverlangt wird.

3. Von der Erklärung der Etzelwerk A.-G., daß durch die getroffene Regelung die Fragen, die sich aus dem Betriebe des Etzelwerkes für die Verhältnisse im Sihlbett ergeben, namentlich die Beteiligung der Etzelwerk A.-G. an den Kosten der Erstellung von Kläranlagen im Sihltal, in keiner Weise präjudiziert werden sollen, ist Kenntnis zu nehmen. Daraus darf jedoch keineswegs abgeleitet werden, daß seitens des Kantons Zürich auf die Erhebung von Beiträgen an die Kosten der Abwasserreinigungsanlagen oder weiterer, sich als notwendig erweisender Sanierungsmaßnahmen verzichtet werden soll. Die Kostenverteilung bezüglich der Abwasserreinigungsanlagen wird jedoch zweckmäßig erst geregelt, nachdem die entsprechenden Projekte und Kostenvoranschläge vorliegen. Die Baudirektion wird sich im gegebenen Zeitpunkt mit der Etzelwerk

A.-G. in Verbindung setzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Etzelwerk A.-G. bezahlt dem Kanton Zürich (Rechnungssekretariat der Baudirektion) bis spätestens 30. Juni 1945 einen einmaligen Betrag von Fr. 45 000.

Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. | Als Rückerstattung der dem Kanton Zürich und den Wasserwerkbesitzern an der Sihl in den Jahren 1941 bis 1943 erwachsenen zusätzlichen Kosten für die Entkrautung des Sihlbettes | Fr. | 24 218.40 |
| 2. | als Beitrag an die in Ausarbeitung begriffenen Bauprojekte der Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden Adliswil, Langnau a. A. und Thalwil-Gattikon sowie der zugehörigen Sammelkanäle | Fr. | 15 000.- |
| 3. | für das Studium weiterer sich als notwendig erweisender Sanierungsmaßnahmen sowie eventuell als erste Akontozahlung des an die Ausführung der Abwasseranlagen im Sihltal von der Etzelwerk A.-G. auszurichtenden Beitrages | Fr. | 5 781.60 |
|  | Total | Fr. | 45 000.- |

II. Die Etzelwerk A.-G. hat ab 1. Januar 1944 die sich ergebenden zusätzlichen Kosten für die Entkrautung der Sihl und der Werkkanäle zu übernehmen. Die Baudirektion wird ersucht, die Durchführung der Entkrautungsmaßnahmen mit der Etzelwerk A.-G. zu regeln.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, nach Eingang des in Dispositiv I dieses Beschlusses festgelegten Betrages von Fr. 45 000 der Etzelwerk A.-G. die Erklärung abzugeben, daß seitens des Kantons Zürich auf eine Entschädigung für die in den Jahren 1939 bis 20. Juni 1943 erfolgten Unterschreitungen der konzessionsgemäßen Abflußmenge der Sihl bei Hütten von 2,5 m3/sek. verzichtet wird; dies mit dem Hinweis, daß seitens des Kantons Zürich nach wie vor größter Wert auf absolute Einhaltung der Dotierungsvorschriften gelegt wird und daß zukünftig in allen Fällen, auch bei geringfügigen Unterschreitungen, die im Regierungsratsbeschluß vom 14. November 1929 vorgesehene Entschädigung einverlangt wird.

IV. Von der Erklärung der Etzelwerk A.-G., daß die getroffene Regelung die Fragen, die sich aus dem Betrieb des Etzelwerkes für die Verhältnisse im Sihltal ergeben, namentlich die Beteiligung der Etzelwerk A.-G. an den Kosten der Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen im Sihltal, in keiner Weise präjudiziern soll, wird Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat behält sich vor, auf Grund der Etzelwerkkonzession und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2426 vom 14. November 1929 die Etzelwerk A.-G. zu weitern Maß- // [*p. 423*]

nahmen und Zahlungen zu verpflichten, die in Zukunft für die Verbesserung der Verhältnisse im Sihltal notwendig werden sollten.

V. Mitteilung an die Etzelwerk A.-G. (im Dispositiv), die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]